

# Das House of Lords und der Grundsatz des stare decisis\*)

## I

Das House of Lords hat am 26. Juli 1966 in seiner Eigenschaft als oberstes englisches Gericht einen Beschluß<sup>1)</sup> verkündet, der eine Einschränkung des als *stare decisis* bezeichneten Grundsatzes der englischen Rechtsprechung enthält, daß alle Gerichte an die früheren Entscheidungen der ihnen im Instanzenzug übergeordneten Gerichte und die über Rechtsmittel entscheidenden Gerichte darüber hinaus auch an ihre eigenen früheren Entscheidungen gebunden sind<sup>2)</sup>. Die Verkündung des Beschlusses erfolgte in Form einer Erklärung, die Lordkanzler Gardiner im eigenen Namen und im Namen der anderen richterlichen Mitglieder des Oberhauses abgab. Sie hat den folgenden Wortlaut:

“Their Lordships regard the use of precedent as an indispensable foundation upon which to decide what is the law and its application to individual cases. It provides at least some degree of certainty upon which individuals can rely in the conduct of their affairs, as well as a basis for orderly development of legal rules.

Their Lordships nevertheless recognize that too rigid adherence to precedent

---

\*) Abkürzungen: A.C. = Law Reports, Appeal Cases; C.L.R. = Commonwealth Law Reports; H.L.C. = House of Lords Cases; K.B. = Law Reports, King's Bench Division.

<sup>1)</sup> Practice Statement (Judicial Precedent) [1966] Weekly Law Reports 1234. Der Beschluß hat sowohl in der Tagespresse als auch in der Fachliteratur ein lebhaftes Echo gefunden. Vgl. die Erklärung des Vice-Chairman des Bar Council, H. A. P. Fisher, Q.C., in der »Times« vom 27. 7. 1967, S. 10, den Leitartikel in der gleichen Ausgabe der »Times«, S. 11, und die folgenden Stellungnahmen: R. W. M. Dias, Precedents in the House of Lords – A much needed reform, Cambridge Law Journal 1966, S. 153 ff.; C. N. Irvine, Departure from Precedent, New Zealand Law Journal 1966, S. 413 ff.; W. Barton Leach, Revisionism in the House of Lords: The bastion of rigid stare decisis falls, Harvard Law Review, Bd. 80 (1966/67), S. 797 ff.; J. Willenberg, Das House of Lords zu “Relative Rule of Precedent”, Neue Juristische Wochenschrift 1967, S. 867 f.

<sup>2)</sup> Vgl. zur Bedeutung des Grundsatzes des *stare decisis* allgemein R. Cross, Precedent in English Law (1961); ders., Stare decisis in contemporary England, Law Quarterly Review, Bd. 82 (1966), S. 203 ff.; beide Veröffentlichungen enthalten ausführliche weitere Nachweise.

may lead to injustice in a particular case and also unduly restrict the proper development of the law. They propose therefore to modify their present practice and, while treating former decisions of this House as normally binding, to depart from a previous decision when it appears right to do so.

In this connection they will bear in mind the danger of disturbing retrospectively the basis on which contracts, settlements of property and fiscal arrangements have been entered into and also the special need for certainty as to criminal law.

This announcement is not intended to affect the use of precedent elsewhere than in this House".

Obwohl die Einschränkung des Prinzips des *stare decisis* also nur den Bereich des Oberhauses betrifft und sich entsprechend dessen Stellung als oberstes Gericht auch nur auf die Bindung des Oberhauses an seine eigenen früheren Entscheidungen bezieht<sup>3)</sup>, hat sie für England nach einhelliger Meinung die Bedeutung eines rechtsgeschichtlichen Ereignisses, das an Rang nur mit wenigen anderen des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts verglichen werden kann. Denn mit ihr gab das Oberhaus seine spätestens seit der Entscheidung im Fall *London Tramways Company v. London County Council*<sup>4)</sup> ständige Rechtsprechung auf, nach der die Entscheidungen des Hauses nicht nur für die ihm im Instanzenzug untergeordneten Gerichte, sondern auch für das Haus selbst verbindlich sein sollten. Lordkanzler Halsbury begründete dies damals mit dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Endgültigkeit der Entscheidungen des Hauses, das seiner Funktion nicht gerecht würde, wenn es eine Frage in dem einen Fall so und in dem andern Fall so entschiede:

"Of course I do not deny that cases of individual hardship may arise, and there may be a current of opinion in the profession that such and such a judgement was erroneous; but what is that occasional interference with what is perhaps abstract justice, as compared with the inconvenience – the disastrous inconvenience – of having each question subject to being reargued and the dealings of mankind rendered doubtful by reason of different decisions, so that in truth and in fact there would be no real final Court of Appeal. My Lords 'interest rei publicae' that there should be 'finis litium' at some time, and there could be no 'finis litium' if it were possible to suggest in each case that it might be reargued because it is 'not an ordinary case', whatever that may mean".

<sup>3)</sup> Zur Bedeutung des Grundsatzes für das Oberhaus vgl. insbesondere G. D w o r k i n, *Stare decisis in the House of Lords*, *Modern Law Review*, Bd. 25 (1962), S. 163 ff.

<sup>4)</sup> [1898] A.C. 375 (380). Die Entscheidung wird meist unter dem Namen *London Street Tramways v. L. C. C.* zitiert.

Neben solchen Erwägungen wurden zur Begründung mitunter auch Überlegungen des Verfassungsrechts angeführt. In *Beamish v. Beamish*<sup>5)</sup>, einer Entscheidung aus dem Jahre 1861, in der verschiedentlich bereits der Beginn der ständigen Rechtsprechung zur Frage der Bindung des Hauses an seine eigenen früheren Entscheidungen gesehen wird, erklärte Lordkanzler Campbell:

“... it is my duty to say that your Lordships are bound by this decision ... and that the rule of law which your Lordships lay down as the ground of your judgment, sitting judicially, as the last and supreme Court of Appeal for this empire, must be taken for law till altered by an act of Parliament, agreed to by the Commons and the Crown, as well as by your Lordships. The law laid down as your ratio decidendi, being clearly binding upon all inferior tribunals, and on all the rest of the Queen's subjects, if it were not considered as equally binding upon your Lordships, this House would be arrogating to itself the right of altering the law, and legislating by its own separate authority”.

Lord Campbell stützte die Ansicht, daß das Oberhaus von seinen eigenen früheren Entscheidungen nicht abweichen dürfe, mit anderen Worten auf das Prinzip der Gewaltenteilung und die sich daraus ergebende Auffassung des Verhältnisses der Gerichte zu Recht und Gesetz, das in England im Rahmen des Gegensatzes zwischen der *declaratory* und der *constitutive theory of precedent* schon immer lebhaft diskutiert wurde<sup>6)</sup>.

## II

Seit der Entscheidung in *London Tramways Company v. London County Council* im Jahre 1898 galt der Grundsatz der Bindung des Oberhauses an seine Präzedenzentscheidungen für die Dauer mehrerer Jahrzehnte als so unbestritten, daß das Haus ihn nicht mehr besonders begründete. Die Rechtsprechung des Hauses befaßte sich daher im wesentlichen nur noch mit den

<sup>5)</sup> 9 H.L.C. 274 (338). Der Court of Appeal begründete seine ähnliche Rechtsprechung insbesondere in *Young v. Bristol Aeroplane Co.* ([1944] K.B. 718).

<sup>6)</sup> M.E. ist die Relevanz des Gewaltenteilungsprinzips in diesem Zusammenhang zweifelhaft. Geht man davon aus, daß das Oberhaus als Gericht nicht Recht zu setzen, sondern Recht zu sprechen hat, so gilt das sowohl für die erste als auch für die späteren Entscheidungen zu einer bestimmten Frage. Wenn das Oberhaus aber seine erste Entscheidung später für falsch hält, entspricht es, wenn es seinen Fehler berichtigt, m. E. seiner Funktion als Organ der Rechtsprechung besser, als wenn es dies nicht tut und seinen Fehler so zur ständigen Rechtspraxis macht. Die erste (falsche) Entscheidung konnte ja kein Recht schaffen, sondern stellte nur (unrichtig) fest, was rechtens war!

Nimmt man aber an, daß die erste Entscheidung Recht schuf und nicht nur feststellte, so wird der Gewaltenteilungsgrundsatz bei der ersten Entscheidung ohnehin durchbrochen. Warum soll eine solche Durchbrechung dann bei den späteren Entscheidungen verboten sein?

Einzelheiten des Umfangs der Bindung. Sie befolgte insoweit die auch von den anderen Gerichten entwickelte Formel, daß sich die Gebundenheit auf die Gesamtheit der *ratio decidendi* im Gegensatz zu den *obiter dicta* erstreckte: Bindend war danach alles, was das Haus an Rechtsansichten in den tragenden Gründen einer Entscheidung geäußert hatte. Nicht bindend waren Meinungen, die nur beiläufig oder nur von dem einen oder anderen Richter und nicht von der Gesamtheit des Hauses vertreten worden waren. Solche Meinungen gehörten nicht »zur Entscheidung«, so daß später von ihnen wieder abgewichen werden konnte.

Obwohl der Grundsatz der Bindung des Oberhauses an seine Präzedenzen durch diese Unterscheidung etwas an Klarheit verlor, schuf er in den Fragen, die vom Oberhaus entschieden worden waren, ein Maximum an Rechtssicherheit, wie es in den Rechtsordnungen anderer Länder kaum zu irgendeiner Zeit gewährleistet war. Im Laufe der Zeit zeigte sich aber, daß dieser Vorteil mit einem nicht unerheblichen Nachteil erkauft wurde: Die Bindung des Oberhauses an seine Präzedenzen verlieh der englischen Rechtsprechung im Laufe der Zeit auch eine in anderen Ländern unbekannte Starrheit, die nicht ohne Kritik bleiben konnte. Immer wenn das Oberhaus eine Frage einmal so oder so entschieden hatte, konnte es seine Rechtsprechung erst dann wieder ändern, wenn das Parlament die Rechtslage durch Gesetz geändert hatte. Obwohl eine Reihe unglücklicher oder durch die Zeit überholter Entscheidungen des Hauses auch auf diese Art und Weise ihre Bindungswirkung verloren, erwies sich der Ausweg der Änderung der Rechtslage durch Gesetz im Ergebnis aber schließlich als ungenügend.

Insbesondere in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg wurden die Nachteile der einschränkungslosen Geltung des Grundsatzes des *stare decisis* immer mehr betont, wobei sich den Anwälten und Rechtsgelehrten nach und nach auch einzelne Richter des Oberhauses anschlossen. So erklärte Lord Reid in *Nash v. Tamplin & Sons Brewery Brighton Ltd.*<sup>7)</sup> bedauernd, daß das Prinzip des *stare decisis* in manchen Fällen unbefriedigend sei:

“My Lords, it is very unsatisfactory to grope for a decision in this way, but the need to do so arises from the fact that this House has debarred itself from ever reconsidering any of its own decisions”.

Seine Respektierung erschien ihm aber noch als eine Selbstverständlichkeit, die auch bei den größten Schwierigkeiten nicht vermieden werden durfte:

“It matters not how difficult it is to find the ratio decidendi of a previous case, that ratio must be found. And it matters not how difficult it is to reconcile that ratio with statutory provisions or general principles, that ratio must be applied to any later case which is not reasonably distinguishable”.

<sup>7)</sup> [1952] 231 (250).

Eine Wende zur Einschränkung des Prinzips des *stare decisis* bahnte sich erst an, als Lord Denning, einer der angesehensten Richter des Oberhauses, in einer abweichenden Meinung zu der Entscheidung in *London Transport Executive v. Betts*<sup>8)</sup> aus dem Jahre 1958 erklärte, daß die Bindung des Oberhauses an seine Präzedenzentscheidungen nicht auf Kosten der als fundamental anerkannten Rechtsprinzipien beachtet werden dürfe:

“It seems to me that when a particular precedent – even of your Lordships’ House – comes into conflict with a fundamental principle, also of your Lordships’ House, then the fundamental principle must prevail. This must at least be true when, on the one hand, the particular precedent leads to absurdity or injustice and, on the other hand, the fundamental principle leads to consistency and fairness. It would, I think, be a great mistake to cling too closely to particular precedents at the expense of fundamental principle”.

Ein Jahr später forderte er in einer abweichenden Meinung zu der Entscheidung in *Ostime v. Australian Mutual Provident Society*<sup>9)</sup> das Oberhaus auf, einen als falsch erkannten Weg, wenn es ihn schon nicht zurückgehen könne, wenigstens nicht weiter zu gehen:

“The doctrine of precedent does not compel your Lordships to follow the wrong path until you fall over the edge of the cliff. As soon as you find that you are going in the wrong direction, you must at least be permitted to strike off in the right direction, even if you are not allowed to retrace your steps”.

Unglückliche Entscheidungen des Hauses sollten nach dieser Meinung mit anderen Worten wenigstens die Rechtsfortbildung nicht beeinflussen und so noch mehr Schaden anrichten, als sie schon verursacht hatten.

Neben Lord Denning verlangten in der Folgezeit auch andere Richter des Oberhauses, den Grundsatz des *stare decisis* in Sonderfällen einzuschränken. Bemerkenswert waren insoweit insbesondere die Äußerungen von Viscount Simonds in *Public Trustee v. Inland Revenue Commissioners*<sup>10)</sup> und von Lord Reid in *Scruttons Ltd. v. Midland Silicones Ltd.*<sup>11)</sup>, einer Entscheidung, in der Lord Denning den Grundsatz des *stare decisis* wohl ausnahmsweise deshalb mit einem für ihn ungewöhnlichen Nachdruck verteidigte, weil er die *ratio decidendi* des von Lord Reid angegriffenen Falles *Elder, Dempster & Co. v. Paterson Zochonis*<sup>12)</sup> billigte. In *Chancery Lane Safe Deposit and Offices Co. v. Inland Revenue Commissioners*<sup>13)</sup>, in dem Lord Upjohn und Lord Pearson erklärten, daß eine schlechte Begründung einer

<sup>8)</sup> [1959] A.C. 213 (247).

<sup>9)</sup> [1960] A.C. 459 (489).

<sup>10)</sup> [1960] A.C. 398 (406).

<sup>11)</sup> [1962] A.C. 446 (472).

<sup>12)</sup> [1924] A.C. 522.

<sup>13)</sup> [1966] A.C. 85.

Entscheidung nicht allein wegen der Nichtunterscheidbarkeit des Tatbestandes in einem späteren Fall bindend sein dürfe, schienen diese einschränken- den Tendenzen schließlich fast auf eine Preisgabe des Prinzips hinaus- zulaufen<sup>14)</sup>.

Die Einschränkung des Prinzips des *stare decisis* wurde unter dem Ein- druck dieser Entwicklung immer lebhafter verlangt. Dabei wurde allerdings vielfach die Meinung vertreten, daß nur ein Gesetz des Parlaments dem Oberhaus die Freiheit geben könne, von seinen früheren Entscheidungen ab- zuweichen. Als sich das Haus diese Freiheit im Jahre 1966 unter dem Druck der Umstände schließlich selbst nahm, bedeutete dies für die Öffentlichkeit daher trotz der Vorgeschichte eine Überraschung, die ihrem Rang entspre- chend von den Tageszeitungen auf den Titelseiten mitgeteilt wurde.

### III

Der Beschluß des Oberhauses vom 26. Juli 1966 ist nach allem wohl als Kompromiß zwischen Fortschritt und Festhalten an einer bestehenden Pra-

<sup>14)</sup> Die den Grundsatz des *stare decisis* einschränken- den Tendenzen erhielten im übrigen auch durch die Entscheidung des High Court of Australia in *Parker v. The Queen* aus dem Jahre 1963 (111 C.L.R. 610, 632) Unterstützung. Das oberste australische Gericht, für das die Entscheidungen des House of Lords zwar nicht *binding* wohl aber *persuasive authority* sind (d. h. sie werden im Zweifel befolgt, ohne daß insoweit eine Pflicht hierzu bestünde), lehnte es ab, der Entscheidung des Oberhauses in *Director of Public Prosecutions v. Smith* ([1961] A.C. 290) zu folgen, in dem der Begriff des Tötungsvorsatzes im Sinne des Mordtatbestandes so weit ausgelegt wurde, daß Vorsatz auch in Fällen angenommen werden mußte, die richtiger Ansicht nach wohl nur als fahrlässige Tötung zu qualifizieren waren (vgl. S. C. Desch, *Negligent Murder*, *Modern Law Review*, Bd. 26 [1963], S. 660 ff.). Der High Court begründete dies damit, daß die Entscheidung des Oberhauses schlechthin unhaltbar sei. Chief Justice Dixon erklärte daher im Namen aller Richter:

"Hitherto I have thought that we ought to follow decisions of the House of Lords, at the expense of our own opinions and cases decided here, but having carefully studied Smith's Case I think that we cannot adhere to that view or policy. There are propositions laid down in the judgment which I believe to be misconceived and wrong. They are fundamental and they are propositions which I could never bring myself to accept. I shall not discuss the case. There has been enough discussion and, perhaps I may add, explanation, to make it unnecessary to go over the ground once more. I do not think that this present case really involves any of the so-called presumptions but I do think that the summing-up drew the topic into the matter even if somewhat unnecessarily and therefore if I left it on one side misunderstanding might arise. I wish there to be no misunderstanding on the subject. I shall not depart from the law on the matter as we had long since laid it down in this Court and I think Smith's Case should not be used as authority in Australia at all".

Ein einschränkungsloses Festhalten am Grundsatz des *stare decisis* hätte die Reputation des Oberhauses danach wohl auch in den überseeischen Mitgliedstaaten des Commonwealth auf lange Sicht nicht unerheblich beeinträchtigt. Durch die Einschränkung des Prinzips erhielt das Haus dagegen die Möglichkeit, unhaltbare Entscheidungen preiszugeben und besser begründete Rechtsansichten anderer oberster Gerichte des Commonwealth zu über- nehmen.

zis zu charakterisieren: Der Grundsatz des *stare decisis* ist für die Zukunft zwar nicht abgeschafft, aber für den Bereich des Oberhauses<sup>15)</sup> dahin eingeschränkt, daß das Haus zwar im Regelfalle an seine Präzedenzentscheidungen gebunden sein soll, in Sonderfällen aber von ihnen abweichen kann. Die Formulierung *when it appears right to do so* räumt dem Haus insoweit zwar einen weiten Spielraum ein. Der vorangehende und der nachfolgende Absatz, der für eine Reihe von zentralen Rechtsmaterien dem Gebot der Rechtssicherheit besondere Bedeutung beimißt, machen aber klar, daß Abweichungen des Hauses von früheren Entscheidungen Ausnahmen sein sollen. Näheres kann hier aber nur die Zukunft erweisen.

In den ersten Stellungnahmen ist der Beschluß des Oberhauses zu Recht als wohlausgewogene Lösung gewertet worden. Er dürfte das Haus in der Zukunft zwar vor eine Reihe von Problemen stellen, die es in der Vergangenheit nicht zu lösen hatte. Ein Blick auf die Rechtsprechung der obersten Gerichte anderer Länder kann den englischen Juristen aber zeigen, daß auch diese Probleme nicht unlösbar sind.

Werner Morvay

---

<sup>15)</sup> Nach dem Schlußabsatz der Erklärung bleiben sowohl die Bindung der dem Oberhaus im Instanzenzug untergeordneten Gerichte an die Präzedenzentscheidungen des Oberhauses als auch die Bindung des Court of Appeal an seine eigenen Entscheidungen in dem bisherigen Umfang bestehen. Nach dem Beschluß des Oberhauses erscheint es aber nicht unmöglich, daß der Court of Appeal für seinen Bereich eine ähnliche Erklärung abgibt. Die Meinung des Vice-Chairman des Bar Council, daß der Grundsatz des *stare decisis* wenigstens insoweit nur durch Gesetz eingeschränkt werden könne, ist wohl kaum zu begründen.